

# Zur Vorgeschichte des st. gallisch-konstanzer Konkordates vom Jahre 1613

Autor(en): **Steiger, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **17 (1923)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122783>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zur Vorgeschichte

des

## st. gallisch-konstanzer Konkordates

### vom Jahre 1613.

Von Pfarrer KARL STEIGER, Wil.

(Fortsetzung.)

---

### III. KAPITEL

#### Die zweimaligen römischen Verhandlungen.

Zu Rom war es zunächst Aufgabe des Notars der Rota, das von den Parteien vorgelegte Material in Summarien zusammen zu ziehen und die Abschriften dieser Summarien den nämlichen mitzuteilen, worauf diese ihrerseits wieder Gelegenheit bekamen, ihre Begründungsschriften hinsichtlich des Rechtlichen dem Gerichtshofe einzureichen. Damit in dieser Hinsicht von Seite St. Gallens nichts verabsäumt würde, fand Abt Bernhard es wiederum für angemessen, den Wiler Statthalter Jost Mezler, der ja bisher die Seele des ganzen Geschäftes gewesen, neuerdings nach Rom abzuordnen, damit er dort dem Prokurator Pico<sup>1</sup> in allem Nötigen an die Hand gehe. Mezler trat seine Reise den 13. September an, nahm den Weg über den Splügenpaß und verblieb in Rom bis zum 17. Juni folgenden Jahres 1611.

Ständige Dilationsgesuche der Gegenpartei verhinderten zunächst ein kräftiges Anfassen der Sache, und erst vom Februar 1611 an

<sup>1</sup> Diesem war inzwischen das kleine, im Königreich Neapel gelegene Bistum Matera angeboten worden, das er jedoch ausschlug, in der Erwartung eines solchen im Herzogtum Mailand, seiner Heimat.

vermochte Mezler vereint mit Pico einigermaßen eine Beschleunigung des Prozesses durch die Rota zu erwirken, über deren « morbus Lentuleitatis » er sich in Briefen an den Abt bitter beklagt. Sein Ziel ging in erster Linie dahin, endlich die schriftliche Ausfertigung des Entscheides vom Jahre 1607 zu erlangen im Sinne eines « mandatum de manutendo ». Er schreibt hierüber an Abt Bernhard <sup>1</sup>: Angesichts einer schon seit 30 Jahren bei der Rota hängenden Streitsache zweier spanischer Abteien mit dem Bischof von Calahorra (lateinisch Calagurris) sei er mit seinen Beratern zum Schlusse gekommen, daß, wenn St. Gallen die Ausfertigung des genannten « mandatum de manutendo » erwirkt haben würde, seine Lage bedeutend erleichtert wäre, da alsdann die ganze Last der weitem Beweisführung auf den Schultern der Gegenpartei liegen und diese vielleicht infolgedessen vom ganzen Prozesse abstehen würde. Bald darauf meldet er weiter <sup>2</sup>, daß es ihm gelungen sei, im päpstlichen Archiv einen Privilegienbrief <sup>3</sup> Papst Julius' II. aufzufinden, durch welchen dieser den Abt Franz ermächtigte, die st. gallischen Ordinanden, selbst im nichtkanonischen Alter, zum Empfange der Weihen zu jedem beliebigen Bischofe zu schicken; gleichen Orts habe er auch die bewußte Bulle Sixtus' IV. gefunden, die die Gegner seinerzeit, weil nur in Abschrift vorgelegt, bemängelt hatten, und auf deren ausgiebige Verwendung durch die beigezogenen Anwälte er nun im Falle des Weiterzuges besonders dringen werde.

*Den 22. April* endlich konnte die Prozeßsache der Rota wiederum vorgelegt werden, wozu beide Parteien sich ausgiebig mit weitem Rechtsbegründungen versehen hatten. Eine Anführung oder teilweise Wiedergabe der letztern erübrigt sich an dieser Stelle, *da der Gerichtshof nur auf das bereits im Jahre 1607 diskutierte dubium eintrat*, auch anfänglich dazu neigte, das von St. Gallen beehrte « mandatum de manutendo » grundsätzlich zu beschließen, in der Folge aber *dahin schlüssig wurde*, daß die durch die ungeheure Masse des vorgelegten neuen Materials noch schwieriger gewordene Frage im Sinne einer Restriktion, d. h. *in der Form einer Teilfrage weiterzuführen sei*. Von dieser Wendung waren die st. gallischen Sachwalter begreiflicherweise durchaus nicht befriedigt. In einer Unterredung Mezlers mit dem Rota-Auditor Orttemberg gleichen Tages noch <sup>4</sup>, wollte letzterer

<sup>1</sup> Brief vom 26. Februar 1611, in St. A. St. G., Bd. 735, Fol. 72.

<sup>2</sup> Brief vom 11. März, l. c., Fol. 67.

<sup>3</sup> Abgedruckt bei *Wirz, Bullen und Breven*, Nr. 293.

<sup>4</sup> Brief vom 23. April, l. c., Fol. 45.

freilich diesen Beschluß als einen Sieg der st. gallischen Sache darstellen, worauf jedoch Mezler erwiderte, daß es ihm nicht genüge, in solcher Weise nur *negativ* zu siegen; sein Abt, der von der Gegenpartei in der Sache als Usurpator und widerrechtlicher Besitzer hingestellt werde, wünsche vielmehr einen *positiven* Sieg und damit die Rechtfertigung von den genannten Anwürfen. Im weitem Verlauf der Unterredung erklärte sich Orttemberg bereit, im Sinne des ergangenen Beschlusses die Sache raschestens der Rota wieder vorzutragen und zwar in der Form der Spezialfrage oder des dubium: *ob der Abt von St. Gallen in geistlichen Dingen gegenüber dem Bischof von Konstanz territorium separatum et distinctum besitze?* Hierüber behielt sich jedoch Mezler noch eine nähere Besprechung mit seinen Rechtsberatern vor. Diese fand noch gleichen Tages statt; die beigezogenen Anwälte rieten jedoch einstimmig davon ab, st. gallischerseits mit der Vorlegung dieses dubium vorzugehen, einerseits um unnütze Kosten zu ersparen, andererseits um nicht, falls diese Frage *gegen* den Abt entschieden würde, damit auch das Gewicht des bereits gefallenen Entscheides zu schmälern.

Kurz darauf erhielt Mezler durch einen Referenten der Rota Aufschluß darüber, wieso dieser Gerichtshof zu seinem neuerlichen Beschlusse gekommen. Deswegen nämlich, weil, obwohl in dem Entscheide vom Jahre 1607 angedeutet sei, daß der Abt territorium separatum besitze, er deswegen doch nicht inbegriffen sei in der Verfügung des Konzils von Trient (Sess. 24, cap. 20, § Ad haec, de Reform.). Weil jedoch diese Konzilsbestimmung in so überaus inhaltschweren Ausdrücken rede und sozusagen «alles abschaffen zu wollen» scheine, habe es die Rota für besser befunden, dieses dubium durch eine eigene Erörterung klarzustellen, bevor zu einem allgemeinen Entscheide übergegangen würde, und dies hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte, daß es dem Abte nicht schwer halten müßte, in der Lösung gerade dieses dubium zu obsiegen; andernfalls könnte ihm schwerlich ein «mandatum de manutenendo» in Kriminal- und Matrimonialsachen zuerkannt werden, eben wegen der genannten Konzilsverfügung, während hinsichtlich der übrigen geistlichen Angelegenheiten keine Schwierigkeit geltend gemacht worden sei.

Inzwischen wurden nun die konstanzer Sachwalter schlüssig, ihrerseits das obgenannte dubium der Rota zur Erörterung vorzulegen in der Fassung: *ob unter der der Tatsächlichkeit unpräjudizierlichen Voraussetzung, daß die streitigen Kirchen im Bistum Konstanz seien,*

*der Abt von St. Gallen territorium separatum besitze, und zwar so, daß ihm das Recht zukomme zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion?* Die st. gallischen Prokuratoren traten ohne weiteres auf den Vorschlag ein, in der Meinung, dies ohne Gefährde tun zu dürfen. Denn würde der Entscheid zu ihren Gunsten fallen, so wäre der Gegner in der Hauptsache geschlagen; würde aber *gegen* St. Gallen entschieden, so wäre nicht das ganze verloren, sondern nur eine Nebenfrage in *dem* Sinne, daß der Abt wohl die geistliche Gerichtsbarkeit über seine Untertanen besitze, jedoch nicht per modum territorii separati.

Den 18. Mai gelangte obgenannte Spezialfrage in der Rota zur Verhandlung, zu der sich die Parteien, wiederum unter Zuzug ihrer Kurialanwälte, durch eine Reihe von Rechtsgutachten gerüstet hatten. Auf Grund dieser letztern verteidigte der konstanzer Sachwalter am genannten Termin die Position: *Der Abt von St. Gallen besitzt kein territorium separatum.*

Die von ihm gebotene ausführliche Begründung<sup>1</sup>, die in einer ganzen Reihe von Deduktionsschriften ihre weitere rechtliche Präzisierung findet, bietet freilich, im Grunde genommen, nicht viel neues gegenüber den im ersten Abschnitt des Prozesses vorgebrachten Rechtsmomenten und entspricht demnach nur wenig den bei Anhebung des neuen Prozesses gemachten Versprechungen auf Vorlage wesentlich neuer Gesichtspunkte. Aus diesem Grunde, vornehmlich aber zwecks möglichster Knappheit der Darstellung, sehen wir von weitern bezüglichen Anführungen aus dieser Argumentation ab. Immerhin sei noch hingewiesen auf einige durch Konstanz herbeigezogene und hier neue Anführungen aus gedruckten Geschichtswerken. So wird genannt *Johannes Pistorius*, *Rerum germanicarum veteres scriptores*, S. 629, wo aus dem schon früher erwähnten Diplom Kaiser Friedrichs vom Jahre 1155 (« Bulla aurea »)<sup>2</sup> zitiert wird: « Wir Friedrich von

<sup>1</sup> Sti. A. St. G., Bd. 730, Litt. F, Fol. 67–70, und Bd. 729, Fol. 293–300.

<sup>2</sup> Das Original der Urkunde — die eigentliche Magna Charta des bischöflichen Archives — auf Pergament mit Goldbulle (die schon oben in Kap. 1 angezogen wurde) liegt im Badischen Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Sie wurde vielfach abgedruckt, so auch im *Thurgauischen Urkundenbuch*, II. S. 144 bis 161, hier mit beigegebenem Facsimile. Über ihre früher vielfach angefochtene Ächtheit verbreitet sich *Johs. Meyer* genannten Ortes in längerem Kommentar S. 161–165 und bemerkt abschließend: « Ich hege die Hoffnung, daß, wie die von mir untersuchten Angaben des Diploms Probe halten, auch die übrigen als richtig nachgewiesen werden können, so daß auch in Betracht des Inhalts fürderhin kein Anstand an der Ächtheit wird genommen werden. » Betr. des Heranziehens

Gottesgnaden Römischer König, benennen fürs erste die Pfarrgrenzen zwischen dem Bistum Konstanz und den angrenzenden Diözesen, so wie sie von Unserm Vorfahren, König Dagobert sel. Andenkens, zur Zeit des konstanztischen Bischofs Martianus festgelegt worden, nämlich . . . . gegen das Bistum Lausanne dem Aareufer entlang bis zum Thunersee, von da zu den Alpen und über dieselben bis zu *den Grenzen Churrhätiens beim Orte Montigels* » (Montlingen).

Ferner *Manlius*, *Chronicon Constantiense*, ebenfalls angeführt bei Pistorius, S. 701–716, wo als innert den Grenzen des Bistums Konstanz gelegen auch die Orte des Stift-st. gallischen Gebietes aufgezählt werden, nebst dem Kloster St. Gallen mit dessen Einfang.

Weiter *Franz Guillimann*, *De rebus Helvetiorum sive antiquitatum libri quinque*, S. 9: « . . . . Dieses ganze Gebiet ist konstanztischen Bistums, und *es umfaßt dasselbe auch St. Gallen, das Toggenburg und die ganze Gegend, die am Bodensee und Rhein liegt.* »

Sodann *Caspar Bruschius*, *Monasteriorum Germaniae praecipuorum Centuria prima*, S. 118: « . . . . *Abt Ulrich (Rösch) kaufte zum Kloster die ganze Grafschaft Toggenburg* und vieles andere, und er war sehr geschickt im Erwerb zeitlicher Güter. » Beim nämlichen, S. 113: « *Abt Gozbert . . . . löste die Mönche vom Bischof los*, so daß sie in weltlichen Sachen bereits Herren waren, *aber doch in geistlichen Dingen dem Bischof unterstanden.* » —

Dieser konstanztischen Beweisführung gegenüber vertrat Sachwalter Pico auf Grund der eingereichten Zeugensummarien den Standpunkt des Abtes, d. h. den Nachweis des Bestehens eines st. gallischen territorium proprium et separatum. Es entgeht uns freilich auch hier nicht, daß die meisten seiner Argumente sich ebenfalls decken mit solchen, die uns bereits aus früheren Darlegungen bekannt sind. Immer-

König Dagoberts in die Verfügung Friedrichs, das vielfach als eines der Kriterien für die Unächtheit der Urkunde geltend gemacht wurde, indem man sagte, « le bon roi Dagobert » habe immer erhalten müssen, wenn die Kirche zweifelhafte Rechtstitel auf unvordenkliche Zeiten habe zurückführen wollen, bemerkt der nämliche Meyer (S. 145), daß durch solch vagen Verdacht der Diplomatiker allen sicheren Boden verliere; bis jetzt sei es durchaus nicht gelungen, die Annahme einer Abgrenzung des Konstanzer Sprengels durch den anerkannt kirchenfreundlichen Merowinger Dagobert I. zu widerlegen. — *K. Beyerle*, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, in Heft 32, S. 54, der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, sagt, unter Bezugnahme auf Meyer, daß die Ächtheit der Circumscriptionsurkunde heute nicht mehr angefochten sei.

hin mögen diese Wiederholungen hier in der Natur der Sache gelegen gewesen sein, indem eben Pico aus seiner Defensivstellung herausgezwungen war, den alten konstanziischen Beweisgründen im Sinne des Gegenbeweises zu folgen. Wir notieren darum hier nur seine Antwort auf die vorgenannten geschichtlichen Anführungen.<sup>1</sup> So wird hinsichtlich der « Goldenen Bulle » geltend gemacht, daß dieselbe nirgends vom st. gallischen Gebiete spreche, ja bei genauer Untersuchung und Vergleichung mit der topographischen Karte der Schweiz schließe sie das Gebiet St. Gallens völlig aus. Zudem sei sie nicht vollständig zitiert, wie schon in einer frühern Verhandlung vom Compulsorialrichter bemerkt worden, und es sei daher nicht ausgeschlossen, daß gerade der unterdrückte Teil derselben zu Gunsten St. Gallens sprechen könnte. Sodann sei der Kaiser überhaupt nicht befugt, die Grenzen irgend eines Bistums festzusetzen.<sup>2</sup> In Bezug auf das Werk des *Pistorius* wird gesagt, daß gerade dieser als damaliger bischöflicher Kanzler und Vikar es gewesen, der den vorliegenden Handel hervorgezogen. Sein angeführtes Werk könne darum nicht als unparteiisch angesehen werden, indem er dasselbe leicht auf seine Partezwecke habe zuschneiden können. Außerdem gehe ihm in der Sache jede Beweiskraft ab; höchstensfalls ließe sich aus demselben

<sup>1</sup> Sti. A. St. G., Bd. 729, S. 535–542 und Bd. 730, S. 631–634.

<sup>2</sup> Zu diesen Behauptungen hinsichtlich des Fridericianischen Diploms ist nun freilich zu sagen, daß dieselben sich durchaus als unhaltbar erweisen. Wohl ist ja richtig, daß das Diplom nirgends vom st. gallischen *Gebiete* spricht, es nennt aber immerhin ausdrücklich den st. gallischen Ort Montigels (Montlingen). Sodann lehrt gerade die Vergleichung mit der topographischen Karte (vgl. die schon früher angeführte Karte, nach Neugarts Angaben, in Freib. Diöz. Arch. Bd. 6 als Anhang), daß dieselbe das st. gallische Gebiet vom Bistum Konstanz nicht ausschließt, sondern gegenteils in dasselbe *einschließt*. Nach ihr bildet nämlich das Stift-st. gallische Gebiet so ziemlich die südliche Hälfte des konstanziischen Archidiakonates Thurgau. Dies letztere selber ist umschlossen im Südwesten vom Archidiakonate Zürichgau, im Westen vom Archidiakonate Klettgau, im Norden vom Archidiakonate vor dem Schwarzwald, im Nordosten und Osten vom Archidiakonate Allgäu. Vom Stift-st. gallischen Gebiete ist es so einzig die Südgrenze, die teilweise mit der Bistumsgrenze zusammenfällt. Diese letztere wird im Diplom bezeichnet: Inde (d. i. vom Thunersee weg) ad Alpes (bis zum Gotthard) et per Alpes ad fines Rhätiae Curienensis ad villam Montigels. Genauer benannt zog sich die Grenze vom Gotthard aus auf den Kamm des Gebirges und gab den Wallenstattersee noch an Chur ab; dann von Schänis, das wieder zu Chur gehörte, auf den Grat der Appenzellerberge, First genannt, der das Rheintal links abschließt (vgl. Thurgauisches Urkundenbuch, II. S. 147). Immer innerhalb dieser Linie liegt aber die Stift-st. gallische Südgrenze. So schließt sich denn der Kreis des konstanziischen Bistumsgebietes bezw. dessen Grenze lückenlos auf allen Seiten um das Stift-st. gallische Gebiet. — Auch die weitere

ableiten, daß die st. gallischen Orte *in dioecesi Constantiensi* liegen. Pistorius gelte auch nicht als sogenannter klassischer Autor; zudem seien sowohl er als der weiter angeführte Guillimann noch lebende Geschichtsschreiber. Des *Bruschius'* Werk über die Klöster Deutschlands sei das Erzeugnis eines nichtkatholischen Schriftstellers<sup>1</sup> und stehe auf dem Index der verbotenen Bücher. Bei *Surius*<sup>2</sup> dagegen, dem anerkannten, aber von Konstanz wohlweislich hier nicht angeführten Geschichtsschreiber, sei gerade zu lesen von dem unglückseligen Ende jenes Konstanzer Bischofs Salomon, der sich vermaß, die Rechte des Klosters St. Gallen anzutasten. — Soviel über die st. gallische Erwiderung.

*Die Entscheidung der Rota* über die so diskutierte Spezialfrage fiel noch den gleichen Tag (18. Mai 1611). Sie lautete **in abweisendem Sinne**, d. h. zu Ungunsten St. Gallens, und wurde vom Ponenten Orttemberg durch folgendes begründet<sup>3</sup>:

*Es ist nicht bewiesen worden, daß der Abt territorium proprium et separatum besitzt.* Denn gerade dadurch, daß die streitigen Kirchen und Orte *im Bistum* sind, können sie kein territorium separatum

Vermutung, daß der von Konstanz hier nicht wiedergegebene Teil des Diploms möglicherweise gerade zu Gunsten St. Gallens sprechen könnte, entbehrt, wie eine Durchsicht lehrt, jeglicher Begründung. K. Friedrich bestätigt nämlich darin alles, was von seinen Vorfahren am Reiche *der Konstanzer Kirche* verliehen worden, und bezeichnet deren Grenzmarken gegen die umliegenden Bistümer, wie er diese terminos a *Tagoberto rege, tempore Martiani Constantiensis ecclesiae episcopi, distinctos* vorgefunden. Eine Beeinträchtigung konstanzischer Rechte kann darin um so weniger vermutet werden, da der Bischof, Hermann I. von Konstanz (1140–1165), neben Abt Werner von St. Gallen und anderen, selber als Zeuge bei dem Akte erscheint. Wenn dann noch gesagt wird, daß der Kaiser bzw. König Dagobert nicht befugt gewesen, Bistumsgrenzen festzusetzen, so ist dies ja im streng kirchenrechtlichen Sinne richtig; die Tatsachen sprechen aber bekanntlich anders hinsichtlich der Zeiten, da die Kirche sich des *brachium saeculare* vielfach bediente.

<sup>1</sup> Diese Behauptung scheint nicht richtig zu gehen. Da Bruschius sich auch eingehend mit den Schriften von Luther und Melanchthon befaßte und einige derselben ins Latein übersetzte, so hat man ihm Geneigtheit zu den reformatorischen Bewegungen zugeschrieben. Vgl. *Wetzer und Welte*, Kirchenlex., Bd. II, Sp. 1382–83.

<sup>2</sup> Über ihn a. a. O., Bd. XI, Sp. 999 ff., neuere Literatur s. *Fueter*.

<sup>3</sup> Sti. A. St. G., Bd. C. 730, Fol. 5–97, auch als Einblattdruck in etwas abweichendem Wortlaut in Bd. C. 729, S. 366 ff. eingefügt mit dem Titel: *Decisio Sacrae Rotae Romanae in causa Constantiensis Jurisdictionis coram R<sup>mo</sup> D: Atrebatensi, Mercurii 18. Maji 1611. Ex Typographia Camerae Apostolicae. Ponent Orttemberg wird hier Atrebatensis genannt, weil er kurz zuvor zum Bischof von Arras (Atrebatum) ernannt worden war.*



bilden. Dies letztere bedeutet nämlich soviel, als wenn sie außerhalb des Bistums gelegen wären, was aber dem erstern widersprechen würde und darum gleichzeitig nicht bestehen kann. Wo daher Äbte oder andere niedere Prälaten ein territorium separatum besitzen, so wird dieses *nullius dioeceseos* genannt; es wird dann angesehen als weder *in* noch *de* dioecesi alterius befindlich und bildet sozusagen ein eigenes Bistum. Ein solches territorium separatum kann einzig der Papst gewähren durch besonderes Privilegium, da es ihm allein zusteht, von irgend einem Bistum einen Teil abzutrennen, wie dies gesagt wird in der Entscheidung der Prozeßsache des Bistums Calahorra vom 16. Juni 1606. So weit gehen jedoch die dem Abte von St. Gallen gewährten Privilegienbriefe nicht; denn diese verleihen bloß die Exemption, die aber nicht bewirkt, daß die eximierten Orte als außerhalb des Bistums liegend genannt werden könnten; denn wenn schon nicht *de* dioecesi, so sind sie doch *in* dioecesi.

Der Beweis hiefür liegt in folgendem: Wären nämlich die streitigen Orte nicht in der Diözese gelegen, so wäre das Ansuchen um ein Exemptions-Privilegium völlig unnötig gewesen. Ein solches Privilegium exemtiert eben nur von dem Unterstellungsverhältnis, nicht aber von der örtlichen Lage und Benennung. Überhaupt wird alles das, was durch ein Exemptions-Privilegium dem Bischof nicht ausdrücklich entzogen wird, als ihm vorbehalten angesehen und verbleibt unter seiner Jurisdiktion. Außerdem exemtieren die Privilegien, die den Klöstern und deren Gliedern die Exemption erteilen, nicht auch die ihnen unterstehenden Ortschaften oder Städte und deren Bevölkerung, die darum auch, laut wiederholtem Entscheide, kein territorium separatum konstituieren.

Dem ist beizufügen, daß die Privilegien St. Gallens auch nicht derart sind, daß sie wenigstens Grund böten zur Geltendmachung einer Ersitzung. Denn obschon zu dieser ein vermeintlicher und an sich ungültiger Titel genügt, so ist dies doch nur so zu verstehen, daß der Titel auf einem *gerechten Irrtum* fuße. Dieser gerechte Irrtum trifft jedoch nicht zu bei den Privilegien St. Gallens, indem diese nicht nur sich auf die Exemption beschränken, sondern in ihrem Wortlaute auch klar sind, d. h. das Kloster St. Gallen benennen als ordinis Sancti Benedicti, dioecesis Constantiensis, provinciae Moguntinae, und im weitern Contexte den Bischof von Konstanz den Ordinarius desselben heißen, so daß demnach aus der kritischen Lesung der Privilegienbriefe selber die mala fides St. Gallens hinsichtlich der behaupteten quasi-

bischöflichen Jurisdiktion unter Ausschluß des Bischofs ersichtlich wird.

Dieser Auffassung steht keineswegs entgegen der Umstand, daß die Privilegien St. Gallens die Exemption erteilen an die « Glieder » des Klosters, weltliche sowohl als geistliche, welche die Äbte zur Zeit besaßen oder erst noch erwerben würden. Die streitigen Kirchen können nämlich nicht Glieder des Klosters genannt werden, außer sie seien demselben uniert gewesen, da ein bloßer Teil nur in seiner Beziehung zum ganzen in Betracht fällt.

Ebensowenig macht es aus, daß der Abt in diesen Orten die weltliche Herrschaft und Gerichtsbarkeit besitzt, denn diese Begriffe haben nichts gemein mit geistlichem Gebiet und Jurisdiktion, wie in der Rota wiederholt gesagt worden.

Dem Abte hilft auch nicht die behauptete Gewohnheit oder Ersitzung. Denn was immer sonst gesagt worden sein mag, als es sich seinerzeit handelte um bloße Erwirkung des Schutzes im Besitzstande und dabei in Abrede gestellt wurde, daß das Gebiet des Abtes innert den Grenzen des Bistums Konstanz gelegen sei, so kann doch jetzt, wo es sich nicht mehr handelt um den Schutz im Besitzstand oder um die Ausübung der Jurisdiktion, sondern um die Frage des Territoriums im allgemeinen, und zugleich die Voraussetzung besteht, daß das Gebiet des Abtes sich innert den Grenzen des Bistums befinde, so kann, sage ich, keine Gewohnheit oder Ersitzung bewirken, daß im nämlichen Staate zwei Häupter seien, denn das wäre ein Monstrum, wie die Rechtslehrer sagen. Da nämlich das Bistum ein Körper und dessen Haupt der Bischof ist, so würde das erstere, wenn darin zwei Bischöfe aufgestellt würden, *ein* Leib mit *zwei* Köpfen werden, ein Zustand, der als unwirklich und monströs von der Natur selbst verabscheut und vom Rechte abgelehnt wird; ebenso ist es ein Ding der Unmöglichkeit, daß Äbte und niedere Prälaten ein Gebiet als losgelöst vom Bischof in der Weise ersitzen, daß sie damit ein quasi-Haupt im nämlichen Bistum schaffen. In diesem Falle, wie überhaupt in Dingen, die ihrer Natur nach auch nicht einmal durch unvordenklichen Besitzstand ersessen werden können, wäre eine Ersitzung aus Gewohnheit vernunftwidrig.

Dazu kommt, daß die Zeugen des Abtes dort nichts beweisen, wo sie über das aussagen, was die Rechtsfrage beschlägt, sowie daß die unvordenkliche Ersitzung ausgeschlossen erscheint durch jurisdiktionelle Akte der Gegenpartei. Die für die Partei des Bischofs

einvernommenen Zeugen wissen zudem für ihre Kenntnis einen Grund anzugeben, abgesehen davon, daß ihre Aussagen sich decken mit dem Rechtsstandpunkt. —

So in Kürze die Begründung dieses zweiten, für St. Gallen ungünstigen Rota-Entscheides. Jost Mezler in Rom war zwar über diesen Ausgang sehr verwundert <sup>1</sup>, da ihn alle seine römischen Rechtskonsulenten eines günstigen Entscheidens versichert hatten; er wußte sich aber andererseits zu trösten in dem Sinne, daß damit, wie Orttemberg selber sich ausdrückt, nicht die Substanz, sondern nur eine Modalität verloren sei. Es werde damit auch das Gewicht und die Kraft des ersten Rota-Entscheidens vom Jahre 1607 in keiner Weise geschwächt. Man könne sagen, daß der Bischof von Konstanz die Jurisdiktion über das st. gallische Gebiet in habitu besitze, der Abt aber im ausübenden Besitzstande (in actu) sich befinde, und so der Bischof nichtsdestoweniger immer vom Gebrauch der Jurisdiktion ausgeschlossen bleibe, bis ein anderer Entscheid erfolgen würde. Immerhin befürchtet Mezler, daß auf diesem Wege die Prozeßsache zur Unsterblichkeit verurteilt würde, wie denn tatsächlich zu Rom mehrere Streitfälle nicht nur seit 30 Jahren, wie derjenige der spanischen Benediktiner, sondern sogar schon seit 50 bis 100 Jahren anhängig seien. Unter diesen Umständen und auf Wunsch seines Abtes kehrte deshalb Mezler den 17. Juni wieder nach Hause zurück, wobei er in Bologna Quartier nahm beim st. gallischen Handlungshause Martin und Hans Schlumpf <sup>2</sup>, die auch den Geldverkehr und Sachentransport zwischen ihm und dem Kloster in kulantester Weise vermittelt hatten; in Mailand sollte er auch im Namen seines Abtes den neuen spanischen Statthalter begrüßen; über Venedig und Trient reisend, langte er den 16. Juli in St. Gallen an.

Als dann die oben angeführte Begründung des gefallenen Entscheidens in extenso ins Stift gelangte, löste sie allgemeine Verwunderung aus, der Mezler in seinen Briefen an Pico freimütigen Ausdruck leiht. <sup>3</sup> Er stößt sich besonders an dem St. Gallen gemachten Vorwurf der mala fides, der eher auf die Gegenpartei retorquiert werden könnte, und bezeichnet den Entscheid als von Rechtsirrtümern strotzend,

<sup>1</sup> Briefe Mezlers an Abt Bernhard, vom 18. und 20. Mai, 15. und 18. Juni, in Bd. C. 735, an verschiedenen Stellen.

<sup>2</sup> In den italienischen Korrespondenzstücken Fratelli Slonfi benannt.

<sup>3</sup> Briefe vom 14. und 19. Oktober und 9. November 1611. Bd. C. 741, Fol. 131, 139 und 145.

weil ausgehend von der ganz falschen Voraussetzung, daß eo ipso, weil die streitigen Orte im Bistum Konstanz seien, sie kein territorium separatum bilden können. Wäre diese Behauptung richtig, so könnte, führt er aus, nicht einmal der Papst einen Teil von einem Bistum abtrennen und ausscheiden, während ihm doch die Rota in der gleichen Entscheidung diese Befugnis zuerkenne. Bei solcher Abtrennung und Teilung wären auch nicht zwei Häupter in der nämlichen Diözese, wie dies die Rota-Sentenz behauptet, sondern der abgetrennte Teil wäre eben gewissermaßen zu einem eigenen Bistum mit einem eigenen neuen Haupte geworden, und so wäre auch der Vorstand der frühern Gesamtdiözese nicht mehr der Obere des abgelösten Teiles, sondern es wären eben zwei Körper und zwei Häupter. Im übrigen meint er, daß zu diesem Entscheide zu Gunsten von Konstanz mehr beigetragen habe die ungeheure Masse der von der Gegenpartei dem Gerichtshofe vorgelegten Beweisstücke, oder deutlicher gesagt, mehr die Quantität als die Qualität derselben.

(Schluß folgt.)

